

Veronika Arendt-Rojahn

Können Frauen nach Afghanistan zurückkehren?¹

Frauen haben nach Art. 22 der neuen Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan vom 04.01.2004 vor dem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten wie Männer. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Nach den Art. 43 und 44 ist der Staat auch verpflichtet, für gleichen Zugang zur Bildung und Ausbildung bis zum Hochschulabschluß zu sorgen und zur Beseitigung des Analphabetismus Programme zu entwickeln und zu verwirklichen, die der besonderen Lage gerade der Frauen Rechnung tragen.

Trotz aller auf diesem Gebiet zweifellos zu verzeichnenden Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung und Ausbildung (siehe hierzu die Angaben im Teil Pfaff E) zeigt sich schon im Straßenbild, sei es in Kabul oder in den anderen großen Städten die tatsächliche Lage der Frauen: Mehr als 90 % tragen auf der Straße und im Basar die Burka, lediglich bei den Behörden und Ämtern sind die Frauen nicht verschleiert. Sie tragen die Burka entweder auf Verlangen ihrer Ehemänner oder der männlichen Oberhäupter der Familien, vielfach, so berichten Frauen, auch freiwillig, aus Sicherheitsgründen. Eine Absolventin der Polizeiakademie in Dienstuniform z.B. zieht nach Dienstschluß, wenn sie nach Hause geht, die Burka über.

Ohne Burka fühlen sich die Frauen wie Freiwild, nicht nur den anzüglichen Blicken der Männer ausgesetzt, sondern auch entsprechenden ihre Würde verletzenden Verhaltensweisen. Es gibt offensichtlich eine große Diskrepanz zwischen dem Versuch des politischen Prozesses der demokratischen Öffnung und der gesellschaftlichen Realität, die weitestgehend geprägt ist von den strengen traditionellen sozialen und kulturellen Normen einer außerordentlich patriarchalisch geprägten Gesellschaft, in der den Frauen keine Rechte zugebilligt werden. Die Burka wird auch getragen, um auf der Straße nicht erkannt zu werden. Denn auch heute noch werden Frauen oft deshalb Opfer, weil ihre Männer in Streitigkeiten verwickelt sind.

Viele Frauen berichten, dass sie sich nicht allein, sondern nur mit männlicher Begleitung oder in Gruppen in die Öffentlichkeit wagen. Sie fürchten das Risiko einer Entführung oder Vergewaltigung. Und in der Tat gibt es hierfür, das wird allgemein aner-

kannt, viele Beispiele. Beklagt wird allgemein vor allem das Verhalten der ehemaligen Kriegsfürsten und Kommandanten und ihrer Gefolgsleute, die sich an Frauen, teilweise sogar mit Unterstützung von deren eigenen Familien, schadlos halten, sei es durch Entführung, sei es durch Zwangsheirat. Vielfach werden durch Zwangsverheiratungen Streitigkeiten innerhalb von Familien- oder Stammesfehden kompensiert. Es gibt auch Berichte, dass Frauen während der berufsbedingten Abwesenheit ihrer Ehemänner entführt werden. Derartige Vorkommnisse geschehen am helllichten Tag, ohne dass es vonseiten des Staates ernsthafte Interventionsmöglichkeiten gäbe. Selbst in einem Fall, in dem die Entführer bekannt sind und der Präsident und die Regierung eingeschaltet wurden, konnte eine Befreiung der Frau nicht erreicht werden.

Eine Frau, die ein solches Schicksal erleidet, hat landesweit keinerlei Möglichkeit, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, weder von Seiten der Polizei noch durch die Gerichte. Ein entsprechendes Schutzsystem ist nicht im Ansatz vorhanden. Auch im Falle der Verfolgung durch die eigene Familie gibt es keinerlei Schutzbereitschaft von Seiten der Polizei und Justiz. Im Gegenteil, es kommt häufig vor, dass sich die Familien der Justiz bedienen, um „unislamisches Verhalten“ von Frauen strafrechtlich sanktionieren zu lassen, vor allem dann, wenn die Familien über entsprechenden Einfluß verfügen.

Ismael Khan, der ehemalige Gouverneur von Herat, inzwischen Minister in der Übergangsregierung, hat zu seiner Regierungszeit in Herat die Abteilung für die „Pflege der guten Sitten und Verhütung des Lasters“, die Religionspolizei, wiederbelebt. Unter seiner Herrschaft patrouillierten Sittenwächter in den Straßen, die sich für alle Einzelheiten des Geschlechtslebens, insbesondere der Frauen interessierten. Dorfpolizisten konnten Mädchen auf der Straße anhalten und zwangsweise Jungfräulichkeitstests durchführen lassen. Frauen durften nicht mit Fremden in einem Auto sitzen. Wenn eine Frau mit einem Mann in einem Auto angetroffen wurde, der nicht der Ehemann war, konnte es passieren, dass sie ins Krankenhaus gebracht wurde, um von Ärzten feststellen zu lassen, ob sie vor kurzem Geschlechtsver-

1 Auszug aus einem Reisebericht von Veronika Arendt-Rojahn, Elisabeth Buchberger, Belal El-Mogadeddi, Heinrich Freckmann, Viktor Pfaff: Rückkehr nach Afghanistan – Unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren? Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/April

2005, herausgegeben vom Informationsverband Asyl e.V. und Stiftung Pro Asyl. Die Reise wurde finanziert durch: UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Stiftung Pro Asyl und UNHCR unter Trägerschaft des Caritasverbandes.

kehr hatte. Es gibt Berichte von mehreren spektakulären Fällen, die sich in Herat ereignet haben. In einem Fall ging es sogar um ein Geschwisterpaar aus einer sehr berühmten Familie aus Herat. Seit Ismael Khan nicht mehr an der Macht ist, ist es zwar etwas besser geworden. Die Auswüchse, wie generelle gynäkologische Untersuchungen, gibt es nicht mehr. Allerdings wird in Gesprächen immer wieder betont, dass Afghanistan ein islamisches Land sei, in dem sich die Frauen auf den von ihnen verlangten Sittenkodex einstellen müssten. Das werde von der Gesellschaft erwartet und daran müssten sich die Frauen halten.

Im Südosten Afghanistans und in den nordöstlichen Provinzen Nangahar und Laghman, sieht es, was die Situation der Frauen anbelangt, kaum anders aus. Die Macht in den Distrikten und den Dorfgemeinschaften teilen sich der Gouverneur und Hazrat Ali, ein Kriegsherr. Seine Soldaten haben gemeinsam mit den Amerikanern in Tora Bora gegen al Quaida gekämpft. Human Rights Watch beschreibt Hazrat Ali als einen der größten Menschenrechtsverletzer im Osten Afghanistans. Seine Offiziere und Soldaten rauben, stehlen, entführen und vergewaltigen Frauen und wenden sexuelle Gewalt gegen Knaben an.

Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft verlangt von der Frau grundsätzlich den Verzicht auf Eigenständigkeit und auf ein Leben außerhalb und unabhängig vom Willen der Familie. Das Leben innerhalb der Familie fordert von den Frauen, sich dem Willen der männlichen Familienmitglieder zu unterwerfen. Sie dürfen ohne deren Genehmigung nichts unternehmen, auch nicht durch Berufstätigkeit zum Familieneinkommen beitragen. Ihre Bewegungsfreiheit ist auf die häusliche Umgebung beschränkt. Schon ein Gang in den Basar oder ein Treffen mit Freundinnen bedarf der Einwilligung des männlichen Familienoberhauptes. Verweigern sich Frauen diesen gesellschaftlichen Normen, werden sie aus der Gemeinschaft ausgestoßen.

Eine Frau hat nicht das Recht, die Scheidung zu begehren. Der Mann hingegen kann sich der Ehefrau jederzeit durch Scheidung entledigen. Eine geschiedene Frau, die nicht in den Schutz der eigenen Familie zurückkehren kann, wird grundsätzlich als unsittliche Person betrachtet, sie wird zum Freiwild für ihre Umgebung, muß befürchten, vergewaltigt und verschleppt zu werden. Als Überlebenschance bleibt ihr nur die Prostitution, die allerdings streng verboten ist und das Risiko strafrechtlicher Verfolgung nach sich zieht.

Die Frauen der Delegation konnten einen Teil des Untersuchungsgefängnisses für Frauen in Kabul, in dem Frauen im 1. Monat nach ihrer Verhaftung, z.T.

mit ihren Kindern untergebracht werden, besuchen. Den Männern war der Zutritt verwehrt.

Bei der Inaugenscheinnahme der Zellen und Gesprächen mit 14 von 18 Inhaftierten in Gegenwart der Gefängnisdirektorin, die sehr viel Verständnis für die inhaftierten Frauen zeigt, stellt sich folgendes heraus: Die Frauen und ihre Kinder sind in Zellen von 4 bis zu 7 Inhaftierten untergebracht. Die Zellen sind mit den Betten so voll gestellt, dass kaum Platz für freie Bewegung bleibt. Die Kinder schlafen mit im Bett der Mutter. Die Frauen sind bis auf zwei Frauen ausschließlich wegen des Verdachts sogenannter Unzuchtsdelikte in Haft, wegen Kontakt zum anderen Geschlecht, Weglaufen vom Ehemann, der Weigerung, einen von der Familie bestimmten Mann zu heiraten, Kuppelei. In einem Fall wird einer Frau vorgeworfen, ihren Ehemann getötet zu haben, in einem anderen Fall sitzt eine ältere Frau ein wegen des Verdachts, ihren Ehemann und den Schwiegersohn umgebracht zu haben. Unter Tränen erzählt sie, dass Ehemann und Schwiegersohn vor Jahren von den Taliban umgebracht worden seien. Nun habe man ihr Grundstück haben wollen. Nachdem sie sich geweigert habe, das Grundstück herzugeben, habe man dafür gesorgt, dass sie verhaftet worden sei.

Der Tatbestand der Unzucht kann schon dann in Betracht kommen, wenn ein Mädchen mit einem fremden Mann gesprochen hat. In Afghanistan kann jeder außereheliche Kontakt zum anderen Geschlecht einen Verstoß gegen die Sittlichkeit darstellen. Das Strafmaß für außerehelichen Geschlechtsverkehr beträgt 5-7 Jahre, für kleinere Verstöße ½ bis 1 Jahr. Auch das Weglaufen aus dem Haus des Ehemannes kann mit fünf Jahren Haft bestraft werden. Dies berichten übereinstimmend Anwältinnen und Mitarbeiter von Menschenrechtsorganisationen wie AIHRC und Medica Mondiale zur Situation der Frauen in den Gefängnissen von Kabul, Herat, Mazar-i-Sharif und Jalalabad.

Bei einem Gespräch mit Frau Prof. Mahbuda Hukukmal, Dekanin der Juristischen Fakultät an der Universität Kabul, und weiteren Juristen, u.a. einem Mitarbeiter beim Obersten Gericht, Strafverteidigerinnen und Mitarbeiterinnen des Justizministeriums wird diese Rechtspraxis angesprochen und nach ihrer Vereinbarkeit mit der Verfassung und dem Islam gefragt. Es wird bestätigt, dass diese Rechtspraxis völlig zutreffend beschrieben worden sei. Allerdings stehe sie, so ist die ganz überwiegende Auffassung, nicht in Übereinstimmung mit dem wahren Islam und auch dem Sharia-Recht. Der Islam bestimme natürlich die Rechtsprechung. Auch das Familienrecht wurzele vollständig in der Sharia. Der Islam werde in der demokratischen Welt falsch dargestellt. Er gebe sehr viel Freiraum, auch im Sharia-Recht. Zwar sei die

Möglichkeit der Bestrafung der Unzucht in § 427 des Strafgesetzbuches vorgesehen, ebenso die Strafe der Steinigung im Falle des Ehebruchs. Die Anforderungen an den Nachweis dieses Delikts seien aber derart streng, – zwei qualitativ hochwertige Zeugen müssten den tatsächlichen Geschlechtsverkehr bezeugen – dass der Nachweis in der Praxis nicht zu führen sei. Das Problem sei die mangelnde Qualifikation vieler Richter, die sich ausschließlich an der Tradition und nicht am Recht orientierten. Es gebe deshalb zur Zeit sicher viele Fehlurteile. Die Umsetzung der Verfassung und die Etablierung einer gerechten Rechtsprechung werde sicher noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Das Land brauche einfach Zeit.

Wenige Tage später, am 25.04.2005 berichtete die internationale Presse von der Steinigung einer Frau, die des Ehebruchs beschuldigt worden war, in der Provinz Badachschan westlich der Stadt Faisabad. Der Fall wurde inzwischen von der AIHRC untersucht. Nach deren Erkenntnissen wurde die Frau nicht gesteinigt, sondern nach der Verurteilung durch lokale Religionsführer von Familienmitgliedern erschlagen. Inzwischen sollen sechs beteiligte Personen verhaftet worden sein. Die AIHRC berichtet, dass ähnliche Fälle von Ehrentötungen in ganz Afghanistan vorkämen, eine verlässliche Statistik gebe es aber nicht. Der Leiter der für Fatwas (religiöse Rechtsgutachten) zuständigen Abteilung des Obersten Gerichtshofes soll erklärt haben, dass dieser künftig das Monopol auf Fatwas (religiöse Rechtsgutachten) habe. Lokale Geistliche dürften keine Fatwas oder religiöse Vorschriften mehr erlassen. Sofern lokale Geistliche mit Fällen befasst seien, in denen die Scharia zur Anwendung komme, müssten sie sich an die Fatwa-Abteilung des Obersten Gerichtshofes wenden. Abgesehen davon, dass bezweifelt werden muß, dass sich geistliche Richter, deren mangelnde Qualifikation allseits beklagt wird, in Zukunft daran halten werden, ist die Anweisung, so sie denn tatsächlich mit dem wiedergegebenen Inhalt erlassen worden ist, nicht geeignet, derartige Urteile und deren Vollstreckung für die Zukunft zu verhindern. In der Strafrechtspraxis dominiert häufig die willkürliche, individuelle und inkompetente Auslegung der Sharia durch örtliche Geistliche.

Als Fortschritt kann angesichts dieser Realität angesehen werden, dass die Frauen inzwischen vor Gericht durch Rechtswältinnen wenigstens verteidigt werden können. Die Rechtsanwältinnen werden häufig über Medica Mondiale vermittelt, einer aus Anlaß des Krieges in Bosnien gegründeten Organisation, die heute in Bosnien, in Afghanistan und im Irak tätig ist und regelmäßige Kontakte zu den Frauen in den Gefängnissen unterhält. Die Chancen der Frauen auf einen Freispruch bzw. Freilassung sind aber i.d.R. gering. Chancen bestehen vor allem dann,

wenn die Familien bereit sind, die Frauen wieder aufzunehmen oder wenn es durch Verhandlungen gelingt, zu einem Ausgleich mit dem Ehemann zu kommen.

Das Schicksal der Frauen, die ohne Rückhalt der Familie oder des Ehemannes aus der Haft entlassen werden, ist völlig ungewiß. Wenn die Familie nicht bereit ist, die Frau wieder aufzunehmen, hat sie innerhalb der afghanischen Gesellschaft i.d.R. keine Chance. Es gibt in Kabul inzwischen zwar einige Schutzhäuser (shelter) für Frauen, getragen von NGOs. Auch in Herat wird ein Frauenhaus unter Mitwirkung einer Frau aus dem Irak betrieben. In konservativen Kreisen gelten die Häuser aber als Hurenhäuser. Eine Frau kann sich allein oder mit anderen Frauen keine Wohnung mieten. Das liegt in afghanischen Verhältnissen außerhalb des Vorstellbaren.

Unbegleitete Frauen, auch Witwen, die von wo auch immer, nach Afghanistan zurückkehren, haben, sofern sie von ihren Familien nicht unterstützt werden bzw. in die Familien nicht zurückkehren können, keine Möglichkeiten, sich außerhalb ihrer Familie eine Lebensperspektive zu entwickeln. Sie müssen damit rechnen, von der Familie ausgegrenzt zu werden, allein aufgrund der Tatsache, dass sie allein gereist sind. Viele von ihnen begehen Selbstmord. Erst unlängst

hat sich ein Fall in Herat ereignet, wo sich eine junge Rückkehrerin in einem Flüchtlingslager im Zelt selbst verbrannt hat. Im Transitcenter für Rückkehrer aus Iran in Herat befindet sich inzwischen eine Gruppe junger Afghaninnen, die in den letzten Monaten aus Iran aus den unterschiedlichsten Gründen deportiert wurden, jeweils ohne ihre Familien, also alleinstehend. Obwohl Rückkehrer das Lager nach Erledigung der Rückkehrformalitäten grundsätzlich wieder verlassen müssen, kann UNHCR diese Frauen nicht wegschicken. Sie befinden sich in einer hoffnungslosen Situation und UNHCR ist ratlos, was mit ihnen geschehen soll. Deshalb werden sie einstweilen auf dem Gelände geduldet. Ihre Zukunft ist völlig ungewiß. Die Gruppe ist inzwischen auf 18 Frauen angewachsen.

Trotz dieser deprimierenden Lage gibt es nicht nur in Kabul, sondern auch in den Provinzen vielfältige Bestrebungen, die Rechte der Frauen zu fördern. Das Frauenministerium, AIHRC, Medica Mondiale, Women for Women International in Afghanistan, Car und andere NGOs sind bei der Förderung und Entwicklung von Projekten zur Unterstützung der Frauen aktiv, leisten Aufklärungsarbeit in den Schulen, in Krankenhäusern, nach Möglichkeit auch in den Familien und bieten für betroffene Frauen Einzelfallhilfe an. In Kabul gibt es einen Frauengarten, mit einigen Geschäften, von Frauen geführt, zu dem nur Frauen und ihre Kinder Zugang haben. Dieser Frauengarten erfreut sich großer Beliebtheit und hat insbesondere freitags, also feiertags großen Zulauf. Es tut sich also einiges, auch wenn es immer wieder Berichte gibt, dass Initiativen von und für Frauen von islamistischen Kräften gestört und Frauen, die sich für Frauenrechte einsetzen, Drangsalierungen und Gefährdungen ausgesetzt sind. Unter den Frauen verbreitet sich das Motto „Be activ!“.

Dabei wird allseits betont, dass sich in einem islamischen Land wie Afghanistan eine allmähliche Veränderung des gesellschaftlichen Bewusstseins nicht im Gegensatz zum islamischen Bewusstsein entfalten kann, sondern nur in Übereinstimmung mit dem Islam. Dessen fortschrittliche Implikationen müssten aufgegriffen und im Wege der Aufklärung verbreitet werden.

Ob es allerdings gelingen wird, die vielfältigen Bestrebungen in eine Richtung zu lenken, die tatsächlich zu einer Verbesserung der Situation der Frauen in Afghanistan führen kann, wird davon abhängen, welche Kräfte die politische Zukunft Afghanistans bestimmen werden. Dem Ausgang der Parlamentswahlen wird insoweit große Bedeutung beigemessen, ohne dass sich bisher Tendenzen abzeichnen oder Prognosen zum Wahlausgang gewagt werden könnten. Nur eines scheint gewiß zu sein: Der Einfluß der

jeweiligen örtlichen Machthaber auf das Wahlverhalten der Bevölkerung ist groß. Weiter ist zu bedenken: Selbst eine gewählte Regierung, die der gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen offen gegenübersteht, kann gewachsene gesellschaftliche Strukturen kaum oder nur sehr langsam verändern.